

bis an sein eigenes Lebensende behalten. Richtig daran ist, dass Pippin I. von Aquitanien seit 814 zwar tatsächlich im Besitz dieser Gebiete war, jedoch bereits 838 verstarb und einen gleichnamigen Sohn hinterließ, der von Ludwig dem Frommen zugunsten Karls des Kahlen übergangen und später auch im Vertrag von Verdun nicht mehr berücksichtigt wurde. Dieses Prätendenten wurde Karl der Kühle so schnell nicht Herr; es setzte vielmehr ein langes und zähes Ringen um den Südwesten des Reiches ein²⁸. Doch auch von Pippin II. von Aquitanien kann man sicherlich nicht sagen, er habe das väterliche Erbe bis an sein Lebensende in der Hand behalten: Zuerst 852 und endgültig dann 864 verschwand er hinter Klostermauern²⁹.

Auch die abschließende Bemerkung, die Provence habe dauernd den Besitzer gewechselt (*Ea provincia, quae proprie ipso vocabula nuncupatur, semper inter hos et illos fluctuasse dinoscitur*), zeigt nochmals auf, dass Notker in Bezug auf Gallien von den Grenzziehungen des Vertrags von Verdun nur eine schemenhafte Vorstellung hatte. Die Provence war zur Gänze ein eindeutiger Bestandteil von Lothars I. Mittelreich gewesen und nach dessen Tod 855 seinem jüngsten Sohn Karl ‚von der Provence‘ zugefallen, der die Gebiete entlang der Rhone und ihrer Zuflüsse als Königreich erhalten hatte. Von diesem Karl und seinem Königtum weiß Notker jedoch nichts. Und als nach Karls frühem und kinderlosen Tod zu Beginn des Jahres 863 seine Brüder, Kaiser Ludwig II. und Lothar II., dessen Reich unter sich aufteilten, geschah dies gleichfalls nicht in der Weise, dass „Ludwig Italien mit dem Kaisertitel, Lothar den Anteil seines Vaters diesseits der Alpen erhielt“³⁰, wie Notker formuliert; der Nordteil mit Lyon, Vienne, Besançon und dem Genfer See ging vielmehr an Lothar II. und das südliche Rhonetal mit der Provence an Ludwig II.³¹ Mit dessen italienischem Königreich blieb die Provence verbunden bis zu Ludwigs Tod 875; und zusammen mit Italien fiel sie sodann Karl dem Kahlen zu. Nach dessen Tod und

28) Vgl. Brigitte KASTEN, Königssöhne und Königsherrschaft. Untersuchungen zur Teilhabe am Reich in der Merowinger- und Karolingerzeit (Schriften der MGH 44, 1997) S. 428–431; Achim Thomas HACK, Von Christus zu Odin. Ein Karolinger bekehrt sich (Jenaer mediävistische Vorträge 3, 2014) S. 14–17; siehe auch unten S. 79 Anm. 21.

29) Sein Todesjahr ist unbekannt, aber er verstarb jeder politischen Bedeutung beraubt; vgl. HACK, Christus (wie Anm. 28) S. 44–47.

30) *Filii Chlotharii, Hludowicus uidelicet et Chlotharius, regnum patris sui ita dividerunt, ut Hludowicus Italiam cum imperatoris nomine, Chlotharius cisalpinam portionem genitoris sui susciperet.*

31) Vgl. Reg. Imp. I,3,4,1 Nr. 2551, 2553, 2555.